



Regional Feuerwehr Untergäu



**Boningen, Hägendorf, Kappel,
Rickenbach, Wangen b. Olten**

01. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
II.	Organisation	4-7
III.	Finanzielles	8-9
IV.	Anlagen und Material	10
V.	Archivierung	10
VI.	Ein- und Austritte, Auflösung.....	11
VII.	Schlussbestimmungen	11-12

I.	Allgemeines
§ 1	Name und Regelungsbereich
	<p>¹ Die Gemeinden Boningen, Hägendorf, Kappel, Rickenbach und Wangen bei Olten bilden unter dem Namen Zweckverband Regional Feuerwehr Untergäu (nachfolgend RFU genannt) einen Zweckverband gemäss den §§ 166 ff. des solothurnischen Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992¹ (GG).</p> <p>² Diese Statuten regeln die gemeinsame Feuerwehr der Verbandsgemeinden. Die gemeinsame Feuerwehr erfüllt für die Verbandsgemeinden deren Feuerwehraufgaben. Diese richten sich nach dem solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1974 (GVG, BGS 618.111) und der zugehörigen Verordnung sowie nach den Vorgaben des Kantons Solothurn.</p>
§ 2	Zweck
	<p>¹ Der Verband bezweckt, die Aufgaben des Bereichs Feuerwehr der Verbandsgemeinden wahrzunehmen.</p> <p>² Auf Anforderung der Delegiertenversammlung hin kann die Feuerwehr Zusatzaufgaben übernehmen, wenn diese mit den Hauptaufgaben vereinbar sind.</p> <p>³ Der Verband tritt im Umfang der in diesen Statuten umschriebenen Zuständigkeiten an die Stelle der angeschlossenen Gemeinden.</p>
§ 3	Sitz des Zweckverbands
	Der Sitz des Zweckverbands befindet sich in Hägendorf.
§ 4	Eigentum
	<p>¹ Der Zweckverband kann Fahrnis- und Grundeigentum erwerben oder veräussern;</p> <p>² Kauf-, Miet- Leasing- und Unterhaltsverträge abschliessen;</p> <p>³ Als Baurechtnehmer Baurechtsverträge abschliessen;</p> <p>⁴ Dienstbarkeiten begründen;</p> <p>⁵ Die Verbandsgemeinden bringen ihr Material, Fahrzeuge, Mobiliar und ihre Ausrüstung entschädigungslos in das Eigentum des Zweckverbands ein.</p>

¹ BGS 131.1

II.	Organisation
A	Allgemein
§ 5	Organisation
	<p>¹ Die Organe des Zweckverbands sind:</p> <p>a) Delegiertenversammlung; b) Vorstand (Feuerwehrrat); c) Feuerwehrkommission; d) die externe Revisionsstelle;</p> <p>² Die Amtsperiode aller Organe fällt grundsätzlich mit derjenigen der Gemeindebehörden der Verbandsgemeinden im Kanton Solothurn zusammen. Die Delegiertenversammlung bestimmt den genauen Beginn der Amtsperiode der Organe. Alle Wahlen erfolgen für eine Amtsperiode oder für deren Rest.</p>
B	Delegiertenversammlung
§ 6	Bestand und Einberufung
	<p>¹ Der Delegiertenversammlung umfasst folgende Mitglieder:</p> <p>je zwei Mitglieder pro Verbandsgemeinde, welche vom jeweiligen Gemeinderat gewählt werden und je eine Stimme vertreten.</p> <p>² Die Vorstandsmitglieder, als nicht-stimmberechtigte Berater und Referenten, der Protokollführer sowie der Präsident und der Vizepräsident der Feuerwehrkommission können an der Delegiertenversammlung teilnehmen.</p> <p>³ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegiertenstimmen anwesend ist. Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Wenn mindestens 1/5 der anwesenden Delegiertenstimmen es verlangen, muss bei Wahlen geheim abgestimmt werden. Bei Wahlen muss geheim gewählt werden, wenn mehrere Kandidaten zur Wahl stehen. Im Übrigen gelten die die Vorgaben des Gemeindegesetzes.</p> <p>⁴ Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise im 2. Quartal zur Rechnungsversammlung und im 3. Quartal zur Budgetversammlung zusammen. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden statt auf Beschluss des Vorstands, wenn dies 1/5 der Mitglieder oder zwei Gemeinden schriftlich unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden und ihrer Anträge verlangen. Die Einladung zur Delegiertenversammlung muss 10 Tage im Voraus zugestellt werden.</p> <p>⁵ Jeder Delegierte hat eine Stimme. Ein Behördenmitglied einer Verbandsgemeinde kann dem Präsidenten des Vorstandes vor der Sitzung schriftlich mitteilen, ob ein Delegierter zwei Stimmen wahrnimmt, sofern der andere Delegierte nicht anwesend sein kann (Mehrfachstimmrecht). Der Präsident des Vorstandes, oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident, führt den Vorsitz. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten des Vorstandes bei Abstimmungen der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet das Los.</p>

§ 7	Kompetenzen und Aufgaben
	<p>¹ Die Delegiertenversammlung wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Präsidenten des Vorstands; b) den Vizepräsidenten des Vorstands; c) die Mitglieder des Vorstands; d) das Rechnungsprüfungsorgan <p>² Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) hat die Aufsicht über das Feuerwehrwesen im Gebiet der Verbandsgemeinden; b) legt die Höhe der Feuerwehersatzabgabe im Rahmen der kantonalen Richtlinie fest; c) erlässt die Reglemente zur Verwirklichung dieser Statuten des Zweckverbands, insbesondere das Feuerwehrreglement; d) beschliesst das Budget und die Jahresrechnung des Zweckverbands; e) beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 100'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 10'000.00 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen); f) genehmigt den Investitionsplan; g) beschliesst den Jahresbericht/Geschäftsbericht; h) verfasst einen Rechenschaftsbericht zu Handen der Verbandsgemeinden; i) legt die Besoldungs-, Gehalts- Gebühren- und Entschädigungsordnung fest; j) beschliesst über Anträge des Vorstands; k) nimmt die Wahl der rechnungsführenden Verbandsgemeinde für 4 Jahre vor.

C	Vorstand (Feuerwehrrat)
§ 8	Zusammensetzung
	<p>¹ Der Vorstand besteht aus 10 Mitgliedern, nämlich aus:</p> <p>je 2 Mitglieder pro Verbandsgemeinde, welche vom jeweiligen Gemeinderat vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung gewählt werden: Je einen Gemeinderat, sowie eine von der jeweiligen Gemeinde zu bestimmender fachtechnischer Vertretung.</p> <p>² Mit beratender Stimme gehört der Feuerwehrkommandant dem Vorstand an.</p> <p>³ Der Präsident und der Vizepräsident der Feuerwehrkommission nehmen als nicht-stimmberechtigter Berater und Referenten ebenfalls an der Vorstandssitzung teil.</p> <p>⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist. Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Wenn mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, muss bei Wahlen geheim abgestimmt werden. Bei Wahlen muss geheim gewählt werden, wenn mehrere Kandidaten zur Wahl stehen. Bei Wahlen gelten im Übrigen die Vorgaben des Gemeindegesetzes.</p> <p>⁵ Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten so oft, wie es die Geschäfte verlangen. Die Einladung zur Vorstandssitzung muss 5 Tage im Voraus zugestellt werden.</p>
§ 9	Kompetenzen und Aufgaben
	<p>Der Vorstand beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung oder in den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor und stellt dazu Antrag und vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung; b) beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich bis einmalig Fr. 100'000.00 oder jährlich wiederkehrend bis Fr. 10'000.00 betragen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen); c) genehmigt oder erlässt Pflichtenhefte; d) beschliesst über Anträge der Feuerwehrkommission; e) ernennt bzw. befördert den Kommandanten, den Vize-Kommandanten, die Offiziere und den Fourier; f) bestimmt die Kandidaten für die amtlichen Offizierskurse; g) schliesst eine Haftpflichtversicherung und die notwendigen Sachversicherungen für gemeinsame Anlagen und Materialien ab; h) schliesst die Mietverträge für die Feuerwehrgebäude ab; i) beruft allfällige Spezialkommissionen ein und konstituiert diese; j) kann Ressorts bilden und zuteilen; k) schlägt allfällige weitere Gemeinden zur Aufnahme in den Zweckverband zuhanden der Verbandsgemeinden vor; l) erlässt die Unterschriftenregelungen; m) entscheidet über Beschwerden nach dem Feuerwehrreglement.

D	Feuerwehrkommission
§ 10	Zusammensetzung
	<p>¹ Die Feuerwehrkommission besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Feuerwehrkommandant als Präsident; b) Kommandant-Stellvertreter als Vize-Präsident; c) alle Offiziere; d) Fourier als Aktuar; e) Materialverwalter; <p>² Die Feuerwehrkommission ist nur beschlussfähig, wenn 1/2 der Kommissionsmitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten bei Abstimmungen der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet das Los.</p> <p>³ Der Präsident des Vorstands hat beratende Stimme.</p>
§ 11	Aufgaben und Kompetenzen
	<p>Die Feuerwehrkommission hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sie kann Anträge an den Vorstand stellen; b) sie vollzieht die Beschlüsse des Vorstands; c) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 10'000 nicht übersteigen; d) sie erarbeitet Pflichtenhefte und Reglemente zu Handen der zuständigen Instanzen; e) sie nimmt die Aufstellung und Antragstellung des jährlichen Feuerwehr-Budgets vor, inklusive Investitionsplan; f) sie kann bei Uneinigkeiten unter den Verbandsgemeinden und bei Beschwerdeverfahren vermitteln. <p>¹ Zusätzliche Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen sind im Feuerwehrreglement festgelegt</p> <p>² Die Feuerwehrkommission versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.</p>
E	Stimmberechtigte
§ 12	Politische Rechte
	<p>¹ Über jährliche Investitionen, die den Betrag von Fr. 1'000'000 übersteigen, muss von allen Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden abgestimmt und genehmigt werden (obligatorisches Referendum).</p> <p>² Ein Zehntel der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden kann verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Sachfragen, die nicht der Urnenabstimmung entzogen sind (§ 87 GG), an der Urne abgestimmt wird (fakultatives Referendum).</p> <p>³ Im Übrigen gilt § 169 des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn.</p>

III.	Finanzielles
§ 13	Rechnungswesen
	<p>¹ Die Rechnungsführung obliegt einer Verbandsgemeinde. Diese führt eine eigenständige Jahresrechnung für den Zweckverband.</p> <p>² Die Rechnungsführung richtet sich nach dem geltenden Rechnungslegungsmodell für Zweckverbände im Kanton Solothurn.</p> <p>³ Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.</p> <p>⁴ In Fällen von kurzfristigen Liquiditätsengpässen kann die rechnungsführende Verbandsgemeinde von den Verbandsgemeinden Akontozahlungen verlangen.</p> <p>⁵ Das Budget des Zweckverbandes ist den Verbandsgemeinden bis zum 30. September einzureichen.</p>
§ 14	Rechnungsprüfung
	Die Rechnungsprüfung wird durch eine externe Revisionsstelle ausgeführt. Die Delegiertenversammlung wählt die externe Revisionsstelle für vier Jahre. Die Delegiertenversammlung kann die Revisionsstelle bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit abberufen.
§ 15	Einnahmen
	<p>¹ Die Einnahmen des Zweckverbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sämtliche Feuerwehersatzabgaben der Verbandsgemeinden; b) Entschädigungen für Dienstleistungen nach Feuerwehrreglement; c) Erträge aus Material- und Fahrzeugverkäufen; d) Bussen; e) Beiträge der Solothurnischen Gebäudeversicherung; f) Zinserträge. <p>² Die Vertragsgemeinden beauftragen die Delegiertenversammlung die Höhe der Ersatzabgabe nach § 78 Gebäudeversicherungsgesetz jährlich und einheitlich für alle Vertragsgemeinden festzulegen.</p> <p>³ Das Inkasso der Feuerwehersatzabgaben wird durch die jeweiligen Verbandsgemeinden unentgeltlich vorgenommen. Die Feuerwehersatzabgaben sind der rechnungsführenden Verbandsgemeinde zu überweisen.</p> <p>⁴ Die Entschädigungen für Dienstleistungen, Beiträge der solothurnischen Gebäudeversicherung und Feuerwehreinsätze werden von der Feuerwehrkommission eingefordert.</p> <p>⁵ Die Bussgelder werden von den zuständigen Stellen in den Verbandsgemeinden erhoben und sind der rechnungsführenden Verbandsgemeinde zu überweisen.</p> <p>⁶ Die Überwachung des Beitragswesens (Solothurnische Gebäudeversicherung), allfälliger Verrechnungen von Feuerwehreinsätzen, Bussgeldern etc. obliegt der rechnungsführenden Verbandsgemeinde.</p> <p>⁷ Die Feuerwehersatzabgaben werden von den Verbandsgemeinden pro Quartal überwiesen.</p>

§ 16	Ausgaben
	<p>¹Die Betriebskosten des Zweckverbands werden wie folgt definiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sold, Besoldungen, Sitzungsgelder, Taggelder, Löhne, Spesen und Entschädigungen der Feuerwehrchargierten und der Feuerwehrmannschaft; b) Kurs- und Erwerbsersatzkosten, Aus- und Weiterbildung, Honorierungen und Ernstfalleinsätze, der Besuch von Kursen und Veranstaltungen; c) Für die Rechnungsführung durch eine Verbandsgemeinde ist ein Verwaltungskostenbeitrag durch den Vorstand festzusetzen; d) Anschaffungen von Gerätschaften, Materialien, Bekleidung, etc.; e) laufende Betriebskosten, Verbrauchsmaterial, Alarmierung; f) Versicherungen, Steuern, Mitglieder- und Verbandsbeiträge; g) Unterhaltskosten sämtlichen Mobiliars, Gerätschaften, Fahrzeuge; h) Für die Investitionen gilt die Aktivierungsgrenze gemäss HRM2; i) Unterhalt, Ausbau und die laufenden Betriebskosten der bestehenden Feuerwehrmagazine: Strom, Wasser, Heizung; j) Versicherungsschutz des Feuerwehrmobiliars (Möbiliarversicherung); k) Mietzins gemieteter Anlagen; l) weitere Kosten der Regional Feuerwehr Untergäu. <p>²Einmalige Ausgaben über CHF 100'000 sind an der Delegiertenversammlung vor dem Budgetentscheid separat zu traktandieren.</p>
§ 17	Defizitübernahme der Verbandsgemeinden
	<p>Die Delegiertenversammlung kann die Gemeinden verpflichten, sich an einem allfälligen Aufwandüberschuss des abgeschlossenen Rechnungsjahrs zu beteiligen, sofern der Zweckverband den Fehlbetrag mit seinem Eigenkapital nicht selbst tragen kann.</p> <p>Defizite werden zwischen den Verbandsgemeinden nach dem Einwohnerschlüssel (Stand: 31. Dezember des Vorjahres) aufgeteilt, bzw. in Rechnung gestellt.</p> <p>Die Verbandsgemeinden haben ihre entsprechenden Anteile innert 60 Tagen seit der Rechnungsstellung an die rechnungsführende Gemeinde zu überweisen.</p>

IV.	Anlagen und Material
§ 18	Bauliche Anlagen
	<p>¹ Die zum Zeitpunkt der Gründung vorhandenen baulichen Anlagen bleiben Eigentum der jeweiligen Verbandsgemeinden und werden von diesen der Regional Feuerwehr Untergäu gegen Miete zur Verfügung gestellt.</p> <p>² Die Eigentümergemeinden der Liegenschaften sind für deren Gebäudeunterhalt zuständig.</p> <p>³ Die bestehenden Mietverträge der Feuerwehrgebäude werden durch den Zweckverband übernommen.</p> <p>⁴ Die Erstellung gemeinsamer Anlagen bedarf der Einstimmigkeit aller Verbandsgemeinden im Sinne von §12 Abs.1 der Statuten.</p> <p>⁵ Die Finanzierung baulicher Investitionen erfolgt mit den Mitteln des Zweckverbandes bzw. den Betriebskostenbeiträgen der Verbandsgemeinden. Der Zweckverband kann für die Finanzierung Kredite oder Darlehen im Rahmen der genehmigten Investitionsplanung bei anerkannten Finanzinstituten oder Verbandsgemeinden aufnehmen.</p>
§ 19	Löschwasserversorgung
	<p>¹ Der Bau und der Unterhalt des Löschwasserversorgungsnetzes (einschliesslich der Hydranten) werden von jeder Verbandsgemeinde selbst besorgt.</p> <p>² Die Verbandsgemeinden stellen der Feuerwehr das Wasser unentgeltlich zur Verfügung.</p>
V.	Archivierung
§ 20	Archivierung von Akten
	<p>¹ Die Organe des Zweckverbandes RFU haben wichtige Akten und Dokumente ordnungsgemäss, an einem vom Vorstand zu bezeichnendem Ort, zu archivieren. Es gelten die Archivierungs-Richtlinien des Volkswirtschaftsdepartements des Kantons Solothurn.</p> <p>² Für die ordentliche Archivierung ist der Vorstand (Feuerwehrrat) zuständig.</p>

VI.	Ein- und Austritte, Auflösung
§ 21	Ein- und Austritte
	<p>¹ Für die Aufnahme von neuen Gemeinden bedarf es der Zustimmung aller Verbandsgemeinden sowie der Genehmigung durch das zuständige Departement.</p> <p>² Der Austritt einer Verbandsgemeinde ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, auf Ende einer Amtsperiode, möglich.</p> <p>³ Die ausscheidende Verbandsgemeinde haftet beim Austritt anteilmässig für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes für maximal 12 Monate ab Austritt.</p> <p>⁴ Die ausscheidende Verbandsgemeinde hat kein Anrecht auf Übernahme von Fahrzeugen, Material und Ausrüstungen, diese verbleiben beim Zweckverband. Bei Austritt besteht kein Anrecht auf finanzielle Entschädigungen irgendwelcher Art.</p>
§ 22	Auflösung des Zweckverbands
	<p>¹ Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrates. Im Übrigen gilt § 183 a des Gemeindegesetzes.</p> <p>² Im Falle einer Auflösung werden finanzielle Verpflichtungen oder ein allfälliges Vermögen des Zweckverbands gemäss der in § 17 festgelegten Beitragspflicht auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.</p>

VII.	Schlussbestimmungen
§ 23	Statutengenehmigung / Statutenänderung
	<p>¹ Die Genehmigung der Statuten des Zweckverbands sowie allfällige Änderungen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Organe aller Verbandsgemeinden.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat.</p>
§ 24	Beschwerdewesen
	<p>¹ Beschwerden gegen Entscheide der Feuerwehrkommission sind dem Vorstand einzureichen.</p> <p>² Gegen die Beschlüsse des Vorstandes und der Delegiertenversammlung kann innert zehn Tagen beim Regierungsrat, gegen Beschlüsse über Nichtwiederwahl, administrative Entlassung oder Disziplinar massnahmen beim zuständigen Departement, Beschwerde eingereicht werden.</p> <p>³ Vermögensrechtliche Streitigkeiten werden vom Verwaltungsgericht beurteilt.</p> <p>⁴ Beschwerden sind schriftlich und begründet an die zuständige Instanz einzureichen.</p>
§ 25	Ergänzendes Recht
	Als ergänzendes Recht gelten das Gemeindegesetz des Kantons Solothurn, sowie das Gebäudeversicherungsgesetz des Kantons Solothurn.

§ 26	Zustandekommen / Inkrafttreten
	Der Zweckverband erhält seine Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt werden.

Von der Gemeindeversammlung **Boningen** genehmigt am 7. Dezember 2021

Ort und Datum: Boningen, 02.02.2022

Im Namen der Einwohnergemeinde

Der/Die Gemeindepräsident/in:

B. Stalder (Name)
Bruno Stalder

Der/Die Gemeindeschreiber/in:

G. Lack (Name)
Gabriela Lack



Von der Gemeindeversammlung **Hägendorf** genehmigt am 9. Dezember 2021

Ort und Datum: Hägendorf, 10.1.2022

Im Namen der Einwohnergemeinde

Der/Die Gemeindepräsident/in:

J. H. H. (Name)

Der/Die Verwaltungsleiter/in:

[Signature] (Name)



Von der Gemeindeversammlung **Kappel** genehmigt am 9. Dezember 2021

Ort und Datum: Kappel, 24. Januar 2022

Im Namen der Einwohnergemeinde

Der/Die Gemeindepräsident/in:

R. Schmidlin (Name)
Reiner Schmidlin

Der/Die Gemeindeschreiber/in:

[Signature] (Name)
Anja Jeker



Von der Gemeindeversammlung **Rickenbach** genehmigt am 29. November 2021

Ort und Datum: Rickenbach, 17. Januar 2022

Im Namen der Gemeinde

Der/Die Gemeindepräsident/in:

Fabian Abbi (Name)

Fabian Abbi

Der/Die Gemeindeschreiber/in:

Jarid Schenk (Name)

Jarid Schenk



Von der Gemeindeversammlung **Wangen bei Olten** genehmigt am 15. Dezember 2021

Ort und Datum: Wangen b. Olten, 21. Januar 2022

Im Namen der Einwohnergemeinde

Der/Die Gemeindepräsident/in:

Daria Hof (Name)

Daria Hof

Der/Die Gemeindeschreiber/in:

Sandro Riso (Name)

Sandro Riso

Vom Regierungsrat des **Kantons Solothurn** genehmigt am

[Signature]

Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. 302 genehmigt.

Solothurn, 8.3. 20 22

Staatsschreiber:

A.F.

